

Gubernial-Kundmachungen.

Cirkulare. (1)

Die öffentliche Ausstellung aller inn- und ausländischen Ordenskreuze und Dekorationen zum Verkaufe, und insbesondere die Nachahmung aller österreichischen kais. Ordenszeichen wird verboten.

Durch den Mißbrauch, welcher bisher mit den von Goldarbeitern, Kauf- und andern Gewerbsleuten öffentlich zur Schau und zum Verkauf ausgebotenen inn- und ausländischen Ordensdekorationen in verschiedenen Beziehungen verübt worden ist, haben sich Seine Maj. bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschliessung vom 8. Sept. 1816 zu dessen Hindanhaltung allgemein zur genauen Nachachtung zu verordnen:

1ten. daß die Ausstellung aller inn- und ausländischen Ordenszeichen und Dekorationen zum Verkauf, von welcher Form sie immer seyn mögen, eben so wie in Ansehung der Civil-Ehrenkreuze durch Circular vom 3. Oktob. 1815 anbefohlen worden ist, ein für allemal streng verboten sey; und die Orts- und Polizeibehörden darüber bey ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

Wenn sich diesem ungeachtet ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder wer immer beygehen sollte, diesem ausdrücklichen Verbothe entgegen zu handeln, so ist dieß beim ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation der Ordenszeichen, beim zweyten hingegen mit der Confiskation und der Werthstrafe, und beim dritten Uebertretungsfalle mit der Confiskation des Ordenszeichens, und der doppelten Werthstrafe unnachsichtlich zu ahnden.

2ten. daß insbesondere die Nachmachung aller österreichisch kais. Ordens Dekorationen ohne Unterschied und zwar: des goldenen Rießes, des W. K. Maria Theresiens, des königl. ungarischen St. Stephans, des österreichisch kais. Leopolds, und des könig. lombardisch-venezianischen Ordens der eisernen Krone, so wie der Militärlich-Elisabeth-Theresianischen Stiftung an die Statutenmäßigen Größe, Gestalt, Form, wie solche von den respectiven Ordenskanzleyen an die Ritter abgegeben werden, unter Festsetzung der näherlichen bereits im §. 1. ausgesprochenen Strafen, allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten, oder wem immer auf das Schärffte untersagt sey. Dagegen gestatten Se. Maj.

3ten. daß, wenn Handelsleute, und Goldarbeiter gegenwärtig österreichisch kais. Ordenskreuze oder Dekorationen zum Verkaufe fertig haben, dieselben, wenn sie ihrem Gehalte und ihrer Form nach den Statuten gemäß zur Verwendung geeignet befunden werden, von den betreffenden Ordenskanzleyen eingeliefert, und zum künftigen Gebrauche des Ordens aufbewahrt werden dürfen, wo hingegen die Kreuze und Dekorationen, bei welchen erwähnte Bedingung nicht eintritt, ihrer eigenen Verwendung unter genauer Beobachtung der im §. 1. enthaltenen Vorschrift überlassen bleiben. Jedoch werden die Goldarbeiter und Handelsleute, welche zu vorgedachter Einlösung geeignete Ordenszeichen besitzen, verpflichtet, selbe binnen 8 Tagen nach der Publikation dieses Cirkulars bei ihrer Behörde schriftlich anzugeben, diese aber dat beizugebende schriftliche Angaben nach geschehener genauen Verifikation mit dem bei den betreffenden Ordenskanzleyen verbliebenen Dekorationen im künftigen Weese an die betreffenden Ordenskanzleyen in den Stand zu setzen, die etwa nach erfolgter Publikation mada Fide verfertigten, nach der Hand zur Einlösung präsentirte Ordenszeichen zurückzuweisen, und sich einen vorläufigen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des beiläufigen Erfordernisses dieser anbefohlenen Einlösung zu verschaffen.

4ten. Verordnen Se. Maj., daß jene Ritter eines österr. Ordens, welche ihre Dekorationen auf was immer für eine Art verlohren haben, sich eben so, wie solches in Ansehung der in Verlust gerathenen Civil-Kreuze mit der Cirkular-Verordnung vom 3. Oktob.

tober 1815 festgesetzt worden ist, wegen Ueberkommung eines neuen Ordenszeichens an die betreffende Ordenskanzley zu verwenden haben, welche keinen Anstand nehmen wird, ihnen solches nach vorhergegangener Legitimierung über ihre Ansprüche gegen Ersatz der Ersetzungskosten zu verabschaffen. Endlich

5ten. Befehlen Se. Maj. daß bei Ableben eines österr. Ordens-Ritters die betreffende Abhandlungsbehörde, und beziehungsweise die Erben zu verpflichten seyn, daß dem Verstorbenen von Seite der Ordenskanzley zugekommene Ordenszeichen, und nicht etwa eines von geringerem Gehalte gegen sonstigen Ersatz des dem Ordensschatze allenfalls zugehenden Nachtheils zurückzustellen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 28. Jänner, erhalten am 7. l. M. Zahl 1119 zur genauen Befolgung hiemit allgemein bekannt gemacht. Laibach am 18 Feb. 1817.

### G u b e r n i a l = B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Michael Peintner, gewesener k. k. Postwagen-Erpeditor zu Laibach hat eine Stuebentensiftung errichtet, wozu vermöge dessen Testaments vdo. Laibach am 29. Nov. 1771 jederzeit ein Student von seinen nächsten Uerwandten, in Abgang dem aber ein studirender Jüngling von dem Marktflecken Innichen aus Tyrol berufen ist; und zu welchen der nächste von den Befreundten des Stifters, falls aber diese absterben sollten, der höchste Landesfürst als Präsentator bestimmt ist.

Da es nicht bekannt ist, ob noch Jemand von den Befreundten des Stifters am Leben sey, welcher auf den Genuß dieses Stipendiums Anspruch machen könnte, oder dem die Ausübung des Patronatsrechts zustünde; dann ob sich nicht vielleicht einige studirende Jünglinge aus dem Markte Innichen in Tyrol um die Ueberkommung dieses Stipendiums in die Kompetenz setzen wollen: so wird dieß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und die Uerwandten des Michael Peintner, welche auf die Ausübung des Patronats oder Präsentationsrechts, oder auf den Genuß dieser Stiftung einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, sich mit ihren Behelfen oder Beweisen bis Ende April l. J. bey diesem Gubernium um so gewißer auszuweisen, als im Widrigen das Patronatsrecht von diesem Gubernium ausgeübet und mit der Befolgung dieser Stiftung ohne weiters würde vorgegangen werden,

Laibach am 4. März 1817

### E i r k u l a r e. (2)

Der Ausführverboth auf den rohen Flachß aus den Deutsch-Ungarischen, in die Lombardisch-Benezianischen Provinzen wird aufgehoben, und der Ausfuhrzoll im Verkehr zwischen gedachten Provinzen auf den rohen Flachß mit 1 fl. von Zent., und auf den geheckelten mit 2 fl. 24. kr. vom Zenten festgesetzt.

Gemäß des so eben eingelangten Dekrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. v. M. Z 8936. wird in Folge allerhöchster Entschliessung die Ausfuhr des rohen Flachßes aus sämtlichen alt-Österreichischen, Deutschen, Ungarischen, und Siebenbürgischen, dann Türchischen Provinzen in das Lombardisch-Benezianische Königreich gegen Pässe, und über den Ausweis der dortländigen Provinzial-Delegationen, daß solcher zur innern Bearbeitung bestimmt sey, gestattet, und der hiefür zu entrichtende Ausfuhrzoll mit 1 fl. von Zent. Sporcoco im Einverständnis mit der hohen k. k. Kommerz-Hofkommission festgesetzt, und zugleich auch der Ausfuhrzoll für den geheckelten Flachß im Verkehr zwischen den deutschen Provinzen, und dem Lombardisch-Benezianischen Königreiche 2 fl. 24 kr. von Zent. Sporcoco herabgesetzt.

Diese neuen Bestimmungen haben sich aber nicht auf Tyrol und Soralberg zu erstrecken, und in Bezug auf das Lombardisch-Benezianische Königreich mit 15. März d. J. in Wirkung zu treten. Laibach am 4. März 1817.

Seine k. k. Maj. haben auf einen, wegen der Einrichtungsart des Depositen = Zählgeldes des aller unterthänigst erstatteten Vortrag zu entschließen befunden: daß jenen Falls, wenn solche Deposita, welche in Gold = oder Silbermünze bestanden sind, hinaus gegeben werden, daß Zählgeld gleichmäÙig in Gold = oder Silbermünze oder in Banknoten hiervon abzunehmen, von allen übrigen Gegenständen aber daselbe lediglich wie bisher in W. W. aufzurechnen sey.

Welche höchste EntschlieÙung in Gemäßheit herabgelangten Dekrets des obersten Justizhofes vdo. 21. v. Erhalt 16ten d. N. zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. Klagenfurt den 17. Jänner 1817

K u n d m a c h u n g (2)

Die hohe Central = Organisations = Hof = Kommission hat mit Verordnung vom 31. Jänner d. J. hieher eröffnet: In Folge des zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, und Sr. Majestät dem Könige von Baiern über die definitive Festsetzung der Gränzen, und Verhältnisse Ihrer resp. Staaten am 14. April 1816. abgeschlossenen Traktats = Art. 14. sollen binnen einem Jahre, vom Tage der abgeschlossenen Konvention an, gesammte Militärpersonen, welche aus den wechselseitig abgetretenen oder ausgetauschten Ländern gebürtig sind, ihren resp. Landesherren zurückgegeben werden, jedoch denselben freystehen, im Dienste des einen oder des andern Staates nach ihren eigenen Wünsche zu bleiben, ohne daß sie dießfalls auf irgend eine Weise beunruhigt werden würden.

So wie nun in Gemäßheit dieses Artikels alle in königlich bairischen Kriegsdiensten befindlichen Eingebornen, der durch obigen Staatsvertrag an das Kaiserhaus Oesterreich gekommenen Länder und Bezirke, und zwar namentlich die aus dem Herzogthume Salzburg mit Ausnahme der Aemter, Waging, itmanning Teisendorf und Laufen, in soweit sie nemlich auf dem linken Ufer der Salza und Saal gegenfind, aus dem Innviertel, Hausruckviertel, und dem tyrolischen Amte Tirol gebürtigen Unterthanen von diesem wechselseitigen Uebereinkommen hiemit öffentlich zu dem Ende verständiget werden, damit sie, in so fern sie wieder in ihr Vaterland zurückkehren wünschen, diese Gelegenheit in dem einberaumten Termine bis 22. April 1817 benützen, und bei ihren bisherigen Behörden um ihre Entlassung nachsuchen können, eben so möge diese öffentliche Kundmachung zur Kenntniß und zum beliebigen, gleichen Benehmen aller derjenigen in kais. öfter. Diensten befindlichen Militärs = Individuen dienen, die aus den in Folge obgedachten Staatsvertrages an die Krone Bayerns gekommenen Länder und Bezirke gebürtig sind, als da sind:

a. Auf dem linken Rheinufer:

1. Im ehemaligen Departement Donnersberg die Bezirke von Zweybrücken, Kaiserklaustern und Speyer (letzterer mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfeddersheim) dem Kantone Kirchheim, Volanden im Bezirke von Ulzei, im Saar = Departement, die Kantone Waldmoor, Kiefkostel, und Kusel) der letztere mit Ausnahme der Orte Schwarzenndene Reichenweiler, Pfaffelbach, Ruthweiler, Burg Lichtenberg, und Thal Lichtenberg, von dem Kantone St. Weidel, die Ortschaften Saal, Niederkirchen, Bubach, Marthhof und Osterbrücken, endlich von dem Kantone Grumbach, die Ortschaften Eschenau und St. Julian.

3. Im ehemaligen Departement Niederrhein der Kanton und die Stadt Landau, die Kantone Bergabern, Lanzkenfels, und der ganze durch den Pariser = Traktat vom 20. Nov. 1815 abgetretene Antheil dieses Departements am linken Lauter = Ufer.

b. Auf dem rechten Rheinufer:

1. die ehemals Fulbaischen Aemter Hammelsburg mit Tulba und Salsk; Brückenau mit Mathen, Weyhers mit Ausnahme der Dörfer Weltres und Hattenrath dann der Theil des Amtes Bieberstein zu welchen die Dörfer Watten, Prand, Lirtges, Findlos, Liebhart, Melgerg, Oberbernhardt, Wittleinbach, Eisers, und Thaiden gehören.

2. Das ehemals öfter. Amt Redwitz.

3. Die ehemals groß herzogl. hessischen Renter Aljeman, Willenberg, Amorbach, und Freubach.

Welch oberhöchste Bestimmung hiezu zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.  
K. K. Landesobernium zu Laibach den 21. Novbrung 1817

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

### Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Bucher Steinhauers zu Krainburg als angeblichen Donotary seines Bruders Mathias Bucher, gewesenen Lokalkaplan zu Tautschitzsch, in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts wegen einer bei der Feuersbrunst in Krainburg etwa verbvanten krainländisch. Aerial-Obligation vom 1. Novemb. 1792 No. 2330 a 4 050 auf Namen Peter Webnig lautend pr. 500 fl. gewilliget worden.

Demnach haben alle Jene, welche aus wech immer für einen Rechte auf bemeldete Obligation einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist dieselbe auf weiteres Ansuchen des Bittstellers für geröbdt und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen Obligation gewilliget werden wird. Laibach am 25. Februar 1817

### Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Florian Mischig in seiner Exekutionssache gegen Lukas Sellan wegen durch Urtheil vdo. 1. Okt. 1816. behaupteten 555 fl. N. E. samt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung des dem Exquirten gehörigen, in der Gradtsche Worsiedl sub Nr. 8. allhier liegenden, gerichtlich auf 1429 fl. Metall. Münze geschätzten Hauses, und des ein Drittel Gemeintheils in der Racova Leuscha sub Mappa Nr. 301. im gerichtlichen Schätzungswerte von 150 fl. gewilliget, und zu diesem Ende drei Termine, und zwar der erste auf den 14. April, der zweyte auf den 19. May, und der dritte auf den 23. Juny w. J. und zwar jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem Stadt- und Landrechte mit dem Beslaye bestimmt worden, daß, wenn bemeldete in die Exekution gezogenen Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, oder darüber verkauft werden sollten, solche bey der dritten auch unter ihrem Schätzungswert hindangegeben werden würden; wozu sohin die Kauflustigen zu erscheinen, mit dem Anhange vorgeladen werden, daß es ihnen frey stehe, die Schätzung, und die Versteigerungsbedingungen in der diesseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Stunden einzusehen. Laibach den 25. Febr. 1817.

## Bermischte Nachrichten.

### Edikt (1)

Vor dem Bezirksgerichte Freudenthal haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 18. December v. J. zu Dulle in der Hauptgemeinde Franzdorf verstorbenen Obergichters, Matthäus Zelban, entweder als Erben oder als Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, den 9. April. J. Vormittag um 9 Uhr zur Anmeldung desselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen; widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung geschlossen, und die Einantwortung des Bermögens an diejenigen, welche sich hiezu rechtlich werden ausgemiet haben, ohne weiteres erfolgen wird. Bezirksgericht Freudenthal den 4. März 1817.

**A n z e i g e. (1)**

Durch die mir bis jetzt bewiesene Unterstützung des verehrungswürdigen Publikums in den Stand gesetzt, habe ich meine seit 15 Jahren bekannte Baumsschule so mit den edelsten Fruchtgattungen vermehrt, daß jetzt die Hrn. (P. L.) Liebhaber mit untenangefesteten Satzungen gegen Bezahlung von 30 kr. pr. Stück können bezietet werden.

Folgende Gattungen sind:

Große Mirabellen, süße Mirabellen, süße Kinklob, frühe Ringlob, französische Pflaumen, rothe Pflaumen, gelbe Pflaumen, damascener Pflaumen, gelbe Spändling, große Biergolds, Amalia von Frankreich, Weiblyst, Brünner-Zweitschen. Frühe Amstlen, späte Amstlen, schwarze Birnen, weiße Feigen, schwarze Feigen, grüne Feigen, Madonnafeigen, spanische Weichsel, frühe Kirschen, schwarze Kirschen, rothe Kirschen, gelbe Lazzogoli, rothe Lazzogoli, große Nispeln von Paris Nispeln ohne Kern, frühe Pfirsich, späte Pfirsich, Venuspfirsich, gestüpfelte Pfirsich, nackte Pfirsich, weiße Pfirsich, Pfirsich von Berona, gelbe Pfirsich n. s. w. weiße Butterbirn, rothe Butterbirn, Winterbutternbirn, Pfundbirn, Salzburgerbirn, Zwergsalzburgerbirn, große Muskaton, Muskatelteller, Huteltast, Brutobuone, Spina Carpe, Isenbart, Kaskoiz, Kaiserbirn, Abnigsbirn, Winterpergamot, Sommerpergamot, gestreift Pergamot, Bingerbirn, Sommerpergales, Winterpergales, frühe Pfingstbirn, Christbirn, Laurenzibirn, Lederbirn, Spadonibirn, Frauenbirn, Küblenbirn, Weizenbirn, Bjordibirn, Herzbirn, Martini-birn, Hirtenbirn, Glasbirn, Frauenschentel, Blutbirn, Modena-Apfel, Goldbraunel, Tafel, Kaschanzer, Zwiesel-Apfel, Rüben, Avansliner, Levantuer-Mandofia, Cossanzeta, beste-Apfel Calvil, Königs- und Paradies-Apfel. Edle Weirauben das Stück zu 12 kr. großer Muskat von Smirne, Tokai, Ziweden ohne Kern, Vitositz, Malaga, Malvasia, Bersamin, Rifosco, Pergola. Gemischte gute Gattungen 100 Stück 1 fl. 20 kr.

Eutinara den 29. Jänner 1817. Joseph Serschin k. k. Lokalkonig bei Trill.

**A n z e i g e. (1)**

Von der Direction der k. k. Musterschule allhier wird angezeigt, daß die öffentliche Winterprüfung der zu Hause für die deutschen Schul-Classen unterrichteten Schüler am 29. März die schriftliche Prüfung, den 31. März Nachmittags die mündliche Prüfung derselben aus den Lehrgegenständen der ersten Classe, den 1. April Vormittags aus jenen der zweyten Classe, und Nachmittags werden die Privat-Schüler der dritten Classe mündlich geprüft.

Diese Schüler haben sich daher mit ihren Privat-Lehrern den 23. März in der Normalschul-Directions-Kanzley zu melden und eine Tabelle zu überreichen, worauf ihr Tauf- und Familien-Nahme Geburtsort; Alter; Stand der Aeltern; oder wenn sie keine mehr haben, des Vormundes; der nächsten Anverwandten; ihre Wohnung; der Name und der Stand ihres Privat-Lehrers und die Classe, aus welcher sie geprüft werden sollen, angemerket sind. Die Schüler haben sich auch mit dem Zeugnissen der vorhergehenden gesetzlichen Prüfungen; die Privat-Lehrer aber mit ihren pädagogischen Zeugnissen auszuweisen.

Auch werden Prüfungen aus mehreren Classen zugleich als gesekwidrig nicht zugelassen.

Loibach den 10. März 1817.

**E d i k t. (1)**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht, daß am 29. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dasiger Gerichtskanzley die zu dem Verlasse der verstorbenen Frau Rosalia Drechounig gehörigen Präziosen bestehend in 1) Schnür Hals-Perlen, einer goldenen Kette, und einem diamantenen Kreuz, sammt Maschen, an einer Schnur guter Granaten durch öffentliche Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung händangergeben werden würden. Daher die Kaufsüchtigen hiezu eingeladen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg den 3. März 1817.

(3)

D e r L a u t b a r e n n g.

Don dem F. K. Stadt- und Landrechte in Weain wird über Anlangen des Verwaltungsamts der kirchlich v. Porewäskön Herrschaft Genossenschaft bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die nachfolgenden, angeblich im Jahre 1812 bei der französischen Liquidations-Commission in Verluft gerathenen frameri. Pauschschätz. theils Mercurial = theils Domestikal = Dbligations als:

1.	Die Dom. Dblig. Pro. 1521	dbo. 1. Nov. 1790	an die Vicariat = Kirche zu Prem lautenb à 5 ofo pr.	295 fl.
2.	—	2432	betto 1794 an Dr. Bapt. Guerman lautenb à 4 ofo pr.	100 =
3.	—	3387	dbo 1. Mai 1799 an das Armen = Institut zu Eschelle lautenb à 3 1/2 ofo pr.	520 =
4.	—	1710	dbo. 1. Aug. 1788 an die Kirche zu Eschelle lautenb à 3 1/2 ofo pr.	100 =
5.	—	2032	dbo. 1. May 1789	50 =
6.	—	1709	dbo. 1. Aug. 1788 an die Kirche zu Rarain lautenb à 3 1/2 ofo pr.	50 =
7.	—	1256	1. Nov. 1787. an die Kirche zu — Sil. = Kirche: betto	300 =
8.	—	2408	betto 1794	100 =
9.	—	2420	betto	400 =
10.	—	2436	betto	50 =
11.	—	2429	betto	50 =
12.	—	2435	betto	100 =
13.	—	2428	betto	100 =
14.	—	2427	betto	100 =
15.	—	2095	1795	100 =
16.	—	2434	1794	50 =
17.	—	178	1. Aug 1807	100 =
18.	—	45	1. May 1803	150 =
19.	—	179	dbo. 1. Aug. 1807 an die Silial = Kirche zu Dorn lautenb à 5 ofo pr.	100 =
20.	—	2407	dbo. 1. Nov. 1794 an die Silial = Kirche zu St. Peter lautenb à 4 ofo pr.	400 =
21.	—	177	tho. 1. Aug. 1807 an die Silial = Kirche zu St. Peter lautenb à 5 ofo pr.	100 =
22.	—	332	dbo. 1. May 1789 an die Kirche zu Zeuge lautenb à 3 1/2 ofo pr.	400 =
23.	—	180	dbo. 1. Aug. 1807 an die Kirche zu Unterfemen lautenb à 5 ofo pr.	100 =
24.	—	119	dbo. 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Unterfemen lautenb à 3 1/2 ofo pr.	250 =
25.	—	2593	dbo. 1. May 1795 an die Kirche zu Unterfemen lautenb à 4 ofo pr.	100 =
26.	—	3381	dbo. 1. Aug. 1794 an die Kirche zu Caragbie lautenb à 4 ofo pr.	40 =
27.	—	2692	tho. 1. Nov. 1795 an die Kirche zu Caragbie lautenb à 4 ofo pr.	100 =
28.	—	2421	dbo. 1. Nov. 1794 an die Kirche zu Oberghe lautenb à 4 ofo pr.	200 =
29.	—	120	dbo. 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Dohrupulle lautenb à 3 1/2 ofo pr.	100 =
30.	—	2594	dbo. 1. May 1795 an die Kirche zu Dohrupulle lautenb à 4 ofo pr.	100 =
31.	—	687	dbo. 1. Febr. 1779 an die Silial = Kirche zu Dorneg lautenb à 4 ofo pr.	200 =
32.	—	2943	dbo. 1. Nov. 1796 an die Silial = Kirche zu Dorneg lautenb à 4 ofo pr.	100 =
33.	—	9332	dbo. 1. May 1807 an die heilige Dreysaltigkeit = Kirche lautenb à 4 ofo pr.	7 =

34	Die Dom. Obl. Nr. 2406 ddo. 1. Nov. 1794 an das Armen-Spittat zu Dorneg lautend à 4 oso pr.	150
35	— — — — — 91 — 1. Feb. —	260
36	— — — — — 2545 — — — —	395
37	— — — — — 3836 — — — —	370
38	— — — — — 307 — 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Comigne lautend à 3 1/2 oso pr.	100
39	Der Darlehensschein pro dom. et rust. No. 1806 an die Zellshane Gält laut à 6 oso pr. 6 fl. 56 3/4 fr.	

ein Recht zu haben vermerken, ihre Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor dielem f. f. Stadt- und Landrechte so gewiß geltend zu machen haben, als im Widrigen nach Verlauf der festgesetzten Frist vorstehende Obligationen auf weiteres Anlangen des gedachten Verwaltungsraths für getödtet, und kraftlos erklärt, und die Ausfertigung neuer Obligationen veranlaßt werden würde. Laibach am 4. Febr. 1817.

(1)		
Amortisations- = Edikt.		
Von dem f. f. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Joseph Trigler, Inhabers des Guts Sagoritz in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes über folgende bei der im Jahr 1812 hier bestehenden französischen Liquidations-Commission angeblich in Verlust gerathene händlichen Areal-Obligationen nammentlich aber:		
1.	Nro. 48 ddo. 1. May 1795 a 5 oso auf Sagoritz und Penkles = Gält pro. Dom. lautend pr.	125 fl.
2.	— — — — — 49 — — — — —	95 fl.
3.	— — — — — 1965 — — — — —	125 fl.
4.	— — — — — 1996 — — — — —	95 fl.
5.	— — — — — 3247 — 1. Feb. 1797 — — — — —	125 fl.
6.	— — — — — 3454 — — — — —	95 fl.
7.	— — — — — 4557 — — — — —	125 fl.
8.	— — — — — 4558 — 1. Febr. — — — — —	95 fl.
9.	— — — — — 5860 — — — — —	95 fl.
10.	— — — — — 6192 — — — — —	95 fl.
11.	— — — — — 854 — 1. Febr. 1772 auf Hrn. Anton v. Senfensheim lautend a 4 oso pr.	2000 fl.
12.	— — — — — 7352 — 1. Nov. 1801 a 4 oso auf Hrn. Joseph Trigler lautend pr.	120 fl.
13.	— — — — — 7353 — — — — —	195 fl.
14.	— — — — — 9419 — 1. Aug. 1807 — — — — —	20 fl.
Zusammen.		3435 fl.

Genehmiget worden.  
 Demnach haben alle jene, welche aus wech immer für einem Grunde auf diese vorbereitete in Verlust gerathene Obligationen ein Recht zu haben vermerken ihre obssähigen Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß bei diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen des Bittstellers solche nach Verlauf dieser Frist für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung der neuen Obligationen genwähiget werden wird. Laibach am 25. Februar 1817.

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Barthelme Sumpf von Laibach, wider Gregor Schidan Grundbesitzer zu Behnisch wegen schuldigen 31 fl. 26 kr. sammt weitem Executionskosten in die executive Feilbietung des dem Schuldner eigenthümlichen, am 26. April 1816 executeden geschätzten Mobilar-Vermögens als Vieh und Wägen gewilliget, und zu diesem Ende die Feilbietungstagsatzungen auf den 27. März, dann 10. und 24. April k. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners Gregor Schidan bestimmt worden, wozu alle Kaufsüchtige zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach den 18. Februar 1817.

E d i k t (1)

Vom Magistrat der k. k. Landesstätt, Kreisstadt Judenburg in Steiermark wird hiezu allgemein bekannt gemacht: Daß die zum Johann und Anna Baumgartnerischen Verlassenschaft gehörige Apotheke und Requisten allda sammt dem auf dem Plage sub No. 20 liegenden Hause, welches ebener Erde aus 2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Speisgewölbe, 3 gewölbte Behälter, Apotheken-Gewölbe, Laboratorium, 1 Keller auf 30. Startin. Im 1sten Stock aus 5 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, Vorjaal, 2 Kräuter-Kammern, 2 Gewölber, und 1 Kammer besteht. Der 2. Stock ist unausgebaut; Die Bedachung befindet sich im guten Zustande. Garten und 5 Foch messenden Waldarbeit, auch wird noch ange-merkt, daß die Apotheke selbst sich auf einen guten Poito befindet, mehrere Meilen in Umkreise als von Leoben bis Kriessach sich keine andere befindet, und der Absatz der Medicamenten immer beträchtlich, im Wege der Versteigerung bei der am 28. April d. J. Vormittags um 9 Uhr ob dem alhierigen Rathhause angeordneten Tagatzung um den Aufrufspreis von 3000 fl. U. E. hindangegeben werden wird. Die Hauptbedingnisse sind folgende:

a. hat der Meißbietber sogleich beim Abschluß der Licitation 2000 fl. zu erlegen, dann alljährlich 1000 fl. U. E. von dem Entstehungstage an gerechnet bis zur völligen Tilgung des Aufschilings nebst den laufenden 5 o/o Zinsen.

b. Die vorfindigen Medicamenten werden dem Ersteher um den Schätzungswert in W. B. überlassen, und müssen gleich baar bezahlt werden. Wozu alle Kaufsüchtigen vorgeladen werden. Magistrat Judenburg den 22. Feb. 1817.

**Gold- und Silber-Einlösende Preise bey dem k. k. Einlösende-Amte zu Laibach**

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — kr.

Inn- und ausländisches Bruch und Pagament, dann ausländisches Stangen-silber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Mark fein:

Inn- Behalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 kr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschlußig 12 Loth fein	23 = 32
— — unter 12 Loth, einschlußig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschlußig 8 Loth fein	23 = 24
— — unter 8 Loth fein	23 = 20

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Verwaltungsamtes der k. k. Berg- Kammeral- Herrschaft und Vogtey- Obrigkeit Gallenberg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die nachfolgenden bey Gelegenheit der zu Tschemscheneg in der Nacht vom 2ten auf den 3ten April 1815 statt gehaltenen Feuerbrunst angeblich ein Recht der Flammen gewordenen öffentlichen Messenstiftungs- Kirchen- und Armeninstituts- Obligationen:

Nro. 598,	vom 1ten August 1776	Dom. Ord. 4 Proc. Jak. Podborschegische Messenstift.	100 fl.
— 35 —	— 1780	detto 3 1/2 Proc. — — —	100 =
— 70 —	1. Novemb. 1781	Nerar. ord. 3 1/2 Proc. — — —	100 =
— 1136 —	1. Novemb. 1786.	Dom. ord. 4 Proc. Salvatorische Stift. für die Armen	650 =
— 1135 —	detto	detto — — — Messenstiftung	500 =
— 1138 —	detto	detto — — — für die Organisten	500 =
— 1137 —	detto	detto — — — zur Widd. Ausbeir.	1250 =
— 1186 —	1. May 1787	detto — Thom. Sallocherische Messenstift.	200 =
— 1187 —	detto	detto — Georg. Petellinische	100 =
— 1139 —	1. Nov. 1786	Dom. ord. 4 Proc. Pfarrkirchliches Vermögen	600 =
— 890 —	1. May 1786	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. — — —	500 =
— 1162 —	1. Febr. 1777	detto 4 Proc. Thom. Prafnitische Messenstiftung	200 =
— 3366 —	1. May 1786.	detto 3 1/2 Pr. Von der Pfarrkirche für d. Armeninst.	100 =
— 1143 —	1. Nov. 1786.	Dom. ord. 4 Proc. Messenstiftung der Filialkirche St. Nicolai in der Pfarr Tschemscheneg	50 =
— 593	vom 1. May 1786	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. Kirchenkapital der neml. Kirche	50 =
— 3350	vom 1. Febr. 1790.	detto — — —	20 =
— 1364	vom 1. Nov. 1786.	detto 4 Proc. Messenstiftung der Filialkirche St. Georgii in der Pfarr Tschemscheneg	50 =
— 592	vom 1. May 1786.	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. Kirchenvermögen der neml. Kirche	150 =
— 1142	vom 1. Nov. 1786.	Dom. ord 4 Proc. Messenstiftung der Filialkirche St. Primi u. Feliciani in der Pfarr Tschemschenegg	50 =
— 591	vom 1. May 1786.	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. Kirchenvermögen der neml. Kirche	200 =
— 3352	vom 1. Febr. 1790.	detto — — —	45 =
— 1365	vom 1. Nov. 1786.	detto 4 Proc. Messenstiftung der Tochterkirche St. Leonardi in der Pfarr Tschemschenegg	50 =
— 3351	vom 1. Febr. 1790.	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. Kirchenvermögen der neml. Kirche	40 =

ein Recht zu haben vermeinen, ihre Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigens vorstehende Obligationen auf weiteres Anlangen der bittstellenden k. k. Bergkammeral- Herrschaft und Vogteyhobrigkeit Gallenberg für verlobet und kraftlos erklärt, und die Ausfertigung neuer Obligationen veranlaßt werden wird. Laibach am 14. Jänner 1817.

### Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirkskommissariate der Staats Herrschaft Winkendorf in Oberkrain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Abschließung eines neuen Fleisch- Anschrotungs- Vertrags die landesfürstliche Stadt Stein, und die dazu gehörigen Gemeinden auf ein Jahr seit 24. April 1817 bis dahin 1818 eine öffentliche Pachtversteigerung, und zwar für den 10. des kommenden April Monats von 9 bis 12 Uhr Frühe in dieser Bezirkskanzley bestimmt worden seye, und jenem die Pachtung verliehen wer-

Zur Beilage Nro. 21.

be, der die diesfällige Fleischanschrottung in niedrigsten Preisen ausüben zu wollen sich erklären, und die diesfälligen Bedingnisse genau halten zu können, sich auszuweisen vermögen werde. Diejenigen also, welche sich zu der Uebernahme geneigt finden, sind zu der diesfälligen Feilbiethung am gedachten Tage zur bestimmten Stunde in diese Bezirkskanzley zu erscheinen höflichst eingeladen. Die diesfälligen Ausschrottungsbedingnisse können zu gewöhnlichen Amtsstunden hier täglich eingesehen werden.

Bezirkskommissariat Minkendorf am 10. März 1817.

**B e f a u f m a c h u n g.** 1)

Vom Bezirksgerichte Minkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Aler Tomelli vulgo Jeesch, Realitätenbesitzer zu Gorra als Gewaltshaber der 7 Florian Sporntichen Erben zu Minkendorf, wider die Eheleute Jur et Katharina Jeesche inägen mein Fagel zu Stein, wegen mit Vergleichs-Protokoll des Stadtericht Stein 29. May 1803. liquidirten 101 fl. 20 1/2 fr. sammt Nebenschuldigkeiten in die exekutive Veräußerung ihres der Stadt Stein Grundbuchs T. I. sub Rectif. Nr. 4138 Hauszahl 5680 zinsbaren durchaus gemauerten in der Spitalgasse gelegenen Hauses sammt An- und Zugehör bestehend aus 1 Stube, 1 Kammerlein, einem Keller, und einem hölzernen Stall geschätzt 130 fl. — und den dazu gehörigen 5 Urtheilen, als:

1 Stück in Corteska . . . . .	2 fl. 30 fr.
1 — — do. . . . .	2 = 30 "
1 — — v' Pottofsch . . . . .	6 —
1 — — v' Lanzari . . . . .	3 = —
1 — — Scherofa Corteska . . . . .	5 —

Summa 149 = —

gewilliget und dazu 3 Taxfatzungen die 1. auf den 23. Jänner die 2. auf den 26. Feb. und die 3. auf den 27. März d. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr bestimmt worden, daß falls diese Realitäten weder bei der 1. noch 2. Feilbiethung um den Schätzungsgerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche auch bei der 3. und liegen unter demselben hindangehen würden.

Es werden demnach allen jenen, so dieß Haus sammt Zugehör gegen sofort bare Bezahlung an sich zu bringen Lust tragen hiemit eingeladen, zur obgedachten Zeit ihre Anträge an dem bestimmten Ort zu machen.

Staatsbergsamt Minkendorf am 18. Dec. 1816.

Weder bei der ersten, noch zwen Versicherungstaxfatzung hat sich jemand gemeldet.

**Feilbiethunge = Zeit.** (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auerberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Johann Hofschevar von Radlog wider Lorenz Gradischer im Dorfe Thall, in der Lokalie Moob, wegen vermög gerichtlichen Vergleichs ddo. 5. April 1815. ad Just. Nr. 68. schuldigen 152 fl. 54 fr. in die öffentliche Veräußerung der dem Schuldner eigenthümlich gehörigen, im Dorfe Thall gelegenen, der Grafschaft Auerberg dienstbaren auf 500 fl. Augsb. Kur. gerichtlich geschätzten 13 Kautz rehrscheube, und der dazu gehörigen Sag- und Mahlmühle, bestehend in 2 Läufen, nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine und zwar der erste auf den 1. April, der zwente auf den 5. May und der dritte auf den 2. Juny l. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß wenn besagte Realitäten weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbiethung

Tagelagerung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so werden alle jene, welche gedachte Realitäten gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedächten, am besagten Tagen früh von 9 — 12 Uhr im Orte Thal zu erscheinen vorgeladen.

Die dießfälligen Kaufbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Grafschaft Auersberg am 28. Febr. 1817.

## Anzeige von verschiedenen Musik = Instrumenten und mehreren andern Drechsler = Arbeiten.

Endesunterzeichneter macht hiemit die gehorsamste Anzeige, daß er mit einem großen Sortiment von guten musikalischen Instrumenten versehen ist, nemlich: Mit Waldhörnern, Trompeten und Posthörnern, sammt Bögen und Aufsätzen, Fagotts, Clarinetten nächster neuesten Art, mit 5 bis 8 Klappen allen Gattungen Flöten mit und ohne Cylinder, mit einer bis auf 8 Klappen, Flageolets, Terzet = Flageolets, Esakans, mit und ohne Cylinder, Piccoli, Serpent, Zinkbaß, Englisch Horn, Oboe, Octav = Oboe, Bassethorn, Guittares, neue und angespielte von den besten Meistern. Ordinaire, mittelfeine und ganz feine Geigen, wie auch aller Gattungen Geigenbögen, besonders aber gute Guittares = Geigen, Violsch, Bassel = und Baß = Saiten, auch achte Romannische Saiten, desgleichen von jeder Art geschriebene Fundaments.

Ferner sind auch alle andern Drechslerarbeiten von der schönsten und besten Qualität bey ihm zu haben, als: verschiedene nach der neuesten Facon gefertigte chyrurgische Klüpferspritzen = Maschinen, um sich selbst zu klystiren, u. d. g. Dann Lotto = oder sogenannte Tombolaspiele sammt Karten = und Zugehör; Schach = und Damenspieler, sammt den dazu gehörigen Damenbrettern zum zusammenlegen in Futerals. Ferner Spielmarken mit den nöthigen Trügelrn, Tafen und Futerals. Alle Gattungen meerschäumene, hornene und hölzerne Tabackspfeifen und Tabacksröhre von verschiedener Arbeit. Schreibzeuge für Kanzleyen, auf Meisen und zum Gebrauche der Studierenden, einzeln und Duzendweise; endlich hat er auch Kaffeemaschinen nach der bequemsten Art gearbeitet, so wie auch eine sehr gute englische Ritze zu verkaufen, um sowohl Porcellain, Meerschäum und mehrere dergleichen Sachen unmerkbar zusammen zu fitten.

Da er nicht nur von allen vordennannten Artikeln, sondern auch von allen sonst möglichen Drechslerarbeiten Bestellungen annimmt, so empfiehlt er sich sowohl dem höchsten als auch dem auswärtigen verehrten Publikum, besonders aber allen P. T. Herren Musikfreunden, Doktoren der Medicin und Wundärzten, ihn mit Ihren Aufträgen zu beehren, wogegen er verspricht, die Waaren in bester Qualität, und in den wohlfeilsten möglichen Preisen, wie es bereits bekannt ist, zu liefern.

Simon Ungelebrt,  
musikalischer Instrumentenmacher und Galanterie  
Drechslermeister, wohnhaft in der Kapuziner =  
gasse No. 41. oder in seinem Verkaufsladen an  
der Schusterbrücke Nr. 23.

## Nachricht. (2)

Am 20. d. wird zur Beschaffung der Requisition und Materialien für die Beschäftigung im Medicinischen Hause No. 4. eine öffentliche Lizitation abgehalten werden.

### Versteigerung. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsbrunn, wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Georg Scheschn von Waisach wider Michael Pollaner in St. Georgen wegen schuldigen 161 fl. 31 fr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Feilbietung der dem letztern gebührigen, zu St. Georgen gelegenen, der Staatsherrschaft Michelsbrunn sub. Urb. No. 135 zinsbaren, und sammt dem dazu gehörigen Vieh, dann Wayerstiftung auf 460 fl. 35 fr. gerichtlich geschätzten Viertelhuben g. williget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 29. März, 29. April, und 28. May 1817 jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Hause des Obergerichters zu St. Georgen mit dem Besatze bestimmt worden, daß benannte Realität, wenn selbe weder bei der ersten, noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei dem dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde, wozu die Kaufstüben zu erscheinen mit dem Anhang eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Michelsbrunn am 24. Februar 1817.

### Ein Privatlehrer (3)

welcher sich mit dem Vorbereitungszeugnisse auszuweisen vermag, wird zum Unterrichte zweyer Kinder von 6 bis 9 Jahren von einer Familie auf dem Lande gesucht. Er hat zugleich Gelegenheit sich außer den Lehrstunden in verschiedenen ämtlichen Geschäftszweigen zu üben, und Dienste zu leisten. Musikkenntnisse werden vorzüglich empfehlend seyn.

Weitere Auskunft ertheilt das Zeitungscomtoir, und das Landschaftsamt.

### Versteigerung. (2)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Jerin Jenko wider Maria Lautscher, geb. Jenko, wegen schuldigen 85 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Feilbietung der, der Staatsherrschaft Laak sub. Urb. No. 704, zinsbaren, gerichtlich auf 183 fl. 20 fr. und mit dem Fundo instructo auf 191 fl. 9 fr. geschätzten Hube der Schuldnerin Maria Lautscher in Lodrasch, H. 3. 6. g. williget, und hierzu 3 Termine, nämlich der Tag auf den 26. März, 28. April und 24. May d. J. jedesmahl Nachmittags von 2. bis 5. Uhr in Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn die Hube sammt Zugehör weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 26. Feb. 1817.

### Berlaß. Anmeldung. (2)

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Gödrtschach wird anmit allen jenen, die auf den Berlaß des am 24. April 1815, zu St. Wendtschitz verstorbenen Halbhüblers Mathias Harode, eine gegründete Forderung, aus welcher immer für einem Rechtsgrunde zu stehen berechtigt sind, kund gemacht, daß selbe den 20. März l. J. Vormittags 9 Uhr bey diesem Gerichte im Schlosse Gödrtschach sich fogewiß anmelden, und ihre Ansprüche liquidiren sollen, widrigenfalls der Berlaß abgehandelt wird u. wird.

Bezirksgericht Herrschaft Gödrtschach den 1. März 1817.

### Edikt. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Vonovitsch wird hiemit bekannt gemacht, daß von diesem Gerichte auf Anlangen des Mathias Vodischeg zu Treffen in die Feilbietung der wegen schuldigen 100 fl. 39 fr. 2 dr. M. R. o. s. o. in die Execution gezogenen, dem Franz Vodischeg zu Kriskate gehörigen, dem Gute Wildeneg sub Rectif. Nr. 43, zinsbaren

und auf 583 fl. 5 Kr. geschätzten einer ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör gewilliget wurde, und hiezu drey Termine, und zwar der erste auf den 21. Jänner der zweyte auf den 22. Februar und der dritte auf den 22. März 1817. jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Krishate mit dem Besatze bestimmt sind, daß diese Realität, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen, wie auch die intabulirten Gläubiger eingeladen werden. Die Verkaufsbedingnisse können in der hiesigen Gerichtskanzley täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 13. Dez. 1816.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger Gemeldet.

### Feilbietung. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird andurch bekannt gemacht, es seye auf Anlangen des Johann Brodnik in die exekutive Feilbietung der dem Thomas Sakraisheg vom Mramorovu gehörigen, der Grasschaft Muersberg zinsbaren 114 Hube gewilliget worden.

Dazu sind nachstehende drey Feilbietungstagungen, nämlich: die erste den 27. März, die zweyte den 26. April, und die dritte den 28. May allezeit von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswert und darüber an Mann gebracht werden würden, am dem Schätzungswert und darüber an Mann gebracht werden würden, um dem Schätzungswert hindanngegeben werden würden; wozu die Kauflustigen eingeladen sind.

Die Kaufbedingnisse können in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Schneeberg den 24. Febr. 1817.

### Verlaß - Anmeldung. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görttschach wird anmit allen jenen, die auf den Verlaß der am 26. Nov. 1816. zu St. Veit ob Laibach verstorbenen Kaufhlerin Ursula verwittibten Kremser, gebornen Markeg, eine gegründete Forderung, aus welcher immer für Rechtstitel zu stellen berechtigt sind, kundgemacht: daß selbe den 20. März d. J. Vormittags 10 Uhr bey diesem Gerichte im Schlosse Görttschach sich sowewiß anmelden, und ihre Ansprüche liquidiren sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den sich legitimirenden Ethen eingezahlt worret werden wird. Bezirksgericht Görttschach am 1. März 1817.

### Verlaß - Anmeldung. (2)

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Görttschach wird hiemit allen jenen, die auf den Verlaß des am 10. Jänner d. J. zu Gollwerdu an der Stuben verstorbenen 314 Hüblers Thomas Tschergan eine gegründete Forderung, aus welcher immer für Rechtstitel zu stellen berechtigt sind, kundgemacht, daß selbe den 20. März d. J. Vormittags 10 Uhr bey diesem Gerichte im Schlosse Görttschach

ach fogewiß anmelden, und ihre Ansprüche liquidiren sollen, widrigens der Verlaß  
abgehandelt werden wird. Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 1. März 1817.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht, daß  
alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß  
des in Großscharitz verstorbenen Schweinhändlers Anton Leusiek Grafschaft Querspergischen  
Untertban, zu machen gedenken, zu der dießfalls auf den 10 April d. J. Vormittag um  
10 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagessagung zu erscheinen, und ihre Forderungen  
fogewiß anzumelden haben, als sonstens der Verlaß nach der Ordnung abgehandelt, und  
den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz am 4. März 1817.

Exitationas - Ankündigung. (3)

Da der für das Laibacher Militär - Garnisons - Spital gegenwärtig bestehende Viktualien  
und Getränke - Lieferungs - Contract mit letzten April 1817 zu Ende gehet, und vermög hoher  
Verordnung des dießigen k. k. Militär - Commando, ein dießfällig neuer Contract zur Des-  
ckung der Spitalsbedürfnisse nach vorläufig öffentlich kund zu machender Exitation abge-  
schlossen werden solle, so wird anmit bekannt gemacht, daß diese Exitation am 20. März  
1817 allhier vorgenommen und auf 6 Monate, nämlich von 1. May bis letzten October  
1817 zu gelten haben wird. Die zu liefern kommenden Viktualien - Bedarfs - Artikel sind nach  
stehende, als:

Semmeln zu 3, 6, 9, und 24 Poth, gemischtes Brod zu 16 und 26 Poth, Rind und Kalb  
Fleisch, Mund- und Pohl Mehl, Reis, Weizengræs, Zucker, Kimmel, Euer, gerollte, gerise  
sene, und rohe Gerste, Fischen, Erbsen, Schmalz, Zwetschgen, Zwiebeln, Wachholderbeere,  
Seife, Wein, Brandwein, Weinessig.

Die Verbindlichkeiten des Lieferanten bestehen in Folgenden:

1. Müssen die Bedarfs - Artikel dergestalt in guter Qualität eingeliefert werden, daß  
das Fleisch ohne aller Zuwage an Kopfe, Zunge, Leber, Lungen, Kuttelstücken, und Hüften  
und das Brod alle 24. Stunden, auf vorübergehende Anweisung; die übrigen Artikel hinge-  
gen von 14 zu 14 Tagen vorhinein beigeestellt werden, und die erste Einlieferung am 1ten  
May d. J. beginne, und der Satisfactions - Commission vorgelegt werde.

2. Der als Mindestbisher verbleibende Lieferungs - Unternehmer bleibe dem hohen Me-  
rario für die volle Zeit der 6 Monate seines Orts verbindlich. Dem k. k. Spitals Com-  
mando hingegen bleibt vorbehalten, bei etwa von höherer Behörde erfolgten anderweitigen  
Disposition die folgende Ankündigung zu machen, wo sobald in 8 Tagen vom Tage der An-  
kündigung gerechnet, die Lieferung das gänzliche Ende zu erreichen haben wird, ohne daß  
dem Contractanten der mindeste Vergütungs - Anspruch zustünde.

3. Sit der Lieferant verpflichtet, für die richtige Substanz aller Contracts - Bedingnis-  
se dem Merario eine einer ganz monatlichen Lieferung im Werthe gleichkommende kaare  
oder annehmbare glaubwürdige Caution beizubringen, zur Sicherheit hat aber jeder Liefe-  
rungs - Lustige 500 fl. als Badium oder Neuzeld zu erlegen, welches jedoch der nicht Win-  
desbührende Lieferant nach beendeten Akt wie der zurückgestellt erhält.

4. Wird ferners festgesetzt, daß, wofern der Lieferungs - Ersucher auf eine ober an-  
dere Weise der auf sich genommenen Contracts Verbindlichkeit nicht entsprechen sollte, daß  
k. k. Spitals - Commando ohne weiters berechtigt seyn wird, die sämtlichen Bedarfs - Ar-  
tikel für die ganze Dauerzeit des Contracts auf Gefahr und Kosten des Lieferungs - Unter-

nehmers ohne aller weitwendigen Procedur, aus dem verkautionirten Betrage herzurufen, dagegen verpflichtet sich:

5. Das Spitals Commando dem Contrahenten nach jeder monatlichen Lieferung der Virtualien ohne Aufenthalt die bare Bezahlung in Metalle zu leisten.

Der Contract ist für den Mindestbieter gleich von dem Tage des von ihm gefertigten Auctuations-Protokolls verbindlich, und im Falle sich der Mindestbieter weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das Ratifications-Protokoll die Stelle des schriftlichen Contracts und das oberste Merarium hat die Wahl entweder dem Mindestbieter zur Erfüllung der ratifizirten Auctuations Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feil zu bieten.

Dieser Contract wird auf 6 nacheinanderfolgende Monate, wie schon vorne erwähnt, nämlich vom 1ten May bis Ende October 1817 jedoch mit Vorbehalt der hohen Begünstigung abgeschlossen. Es werden zu diesem Ende alle jene, welche diesen Contract einzuheben gedenken, öffentlich vorgeladen, am Tage der Auktion, nämlich, den 20ten März d. J. früh um 9 Uhr sich in der hier befindlichen K. K. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley einzufinden; alwo die Auktion abgehalten werden wird. Laibach am 5ten März 1817.

**E d i k t.** (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des in Hößern in Gemeinde Großlaschitz verstorbenen Schweinhändlers Mathias Prasnik, Herrschaft Auerspergischen Unterthan, einen Anspruch zu machen gedenken, zu der auf den 9. April d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagssagung erscheinen, ihr derley Ansprüche anmelden, und rechtskräftig darthun sollen, widrigens der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz am 4. März 1817.

**E d i k t.** (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des verstorbenen Grafen Auerspergischen Unterthan Jerry Leustel von Großlaschitz einen Anspruch zu machen gedenken, zu der auf den 10. April d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagssagung soewiß zu erscheinen, und ihre derley Forderungen anzumelden haben, als soaksus der Verlaß abgehandelt und den betreffenden Erben eingewortet werden würde. Bezirksgericht Reifnitz am 4. März 1817.

**E d i k t.** (2)

Von dem Bezirksgerichte Grafschaft Auersberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Lukas Publogar zu Marinscheg, in der Lokalie Noob, seiner Profession ein Schneider, ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben, es werben daher alle jene, welche an diesem Verlaß eine Forderung zu machen haben, als auch jene die zu diesem Verlaß etwas schulden, um so gewisser am 17. März l. J. früh um 10 Uhr in dieser Amtskanzley zu erscheinen haben, als im Widrigen dieser Verlaß in Bezug auf erstere ohne weiteres abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewortet, gegen Letztere aber im Wege Rechts sorgegangen werden wird. Bezirksgericht Grafschaft Auersberg am 17. Febr. 1817

